

Stellungnahme des BREKO

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen

Stand: 31. Juli 2026

1. Kurzbewertung des Gesetzentwurfs

Die am 10. Juni 2026 vom Bundeskabinett beschlossene Novelle des Telekommunikationsgesetzes verfolgt richtige und wichtige Ziele, die der Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO) ausdrücklich begrüßt: Der Ausbau leistungsfähiger Glasfaser- und Mobilfunknetze soll beschleunigt, Bürokratie abgebaut und die digitale Infrastruktur als Grundlage für Wachstum, Innovation und gesellschaftliche Teilhabe gestärkt werden.

In zentralen Punkten bleibt der Gesetzentwurf jedoch hinter diesem Anspruch zurück. Einzelne Regelungen drohen Investitionen nachträglich zu entwerten, neue regulatorische Unsicherheiten zu schaffen und zusätzliche bürokratische Belastungen aufzubauen. Damit besteht die Gefahr, dass die Novelle nicht als Beschleunigungsgesetz wirkt, sondern den Netzausbau erschwert und im Ergebnis zu einer Ausbaubremse wird.

Dies steht auch im Widerspruch zu den wirtschaftspolitischen Zielen der Bundesregierung, die auf Investitionen, Entlastung, Wettbewerbsfähigkeit und eine Stärkung des Standorts Deutschland ausgerichtet sind. Dieser Kurs muss uneingeschränkt auch für den Telekommunikationssektor gelten. Wer private Investitionen mobilisieren und den Ausbau der digitalen Infrastruktur beschleunigen will, muss für verlässliche, investitionsfreundliche und berechenbare Rahmenbedingungen sorgen. Neue Verpflichtungen, unklare Eingriffsmöglichkeiten und eine nachträgliche regulatorische Entwertung bereits getätigter Investitionen bewirken das Gegenteil.

Der Glasfaserausbau befindet sich an einem entscheidenden Wendepunkt. Deutschland ist von einer flächendeckenden Versorgung weiterhin weit entfernt. Um die verbleibende Ausbaulücke zu schließen, sind private Investitionen im hohen zweistelligen Milliardenbereich erforderlich. Diese Investitionen werden nur erfolgen, wenn die ausbauenden Unternehmen auf stabile Rahmenbedingungen, fairen Wettbewerb und den Schutz ihrer Investitionen vertrauen können.

Der BREKO appelliert daher an Bundestag und Bundesrat, den Gesetzentwurf konsequent an seinem praktischen Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus zu messen. An den entscheidenden Stellen muss der Entwurf nachgebessert werden, damit aus der TKG-Novelle ein echtes Beschleunigungs- und Investitionsgesetz für die digitale Infrastruktur wird.

2. Auf einen Blick: Zentrale Forderungen des BREKO

- **§ 22a ist ersatzlos zu streichen.** Die Regelung ist weder erforderlich noch geeignet, um Open Access und Anbietervielfalt auf Glasfasernetzen zu fördern – insbesondere auch nicht im Zusammenhang mit der bevorstehenden Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze. Im Festnetz fehlt es nicht an Open-Access-Angeboten, sondern an einer entsprechenden Nachfrage aufgrund der bestehenden Commitment-Verträge der großen bundesweiten Nachfrager mit der Telekom und der konsequenten Nachfrageverweigerung der Deutschen Telekom. Mit dem geltenden § 22 TKG besteht bereits heute ein, anders als § 22a, europarechtskonformes Instrument, mit dem die Bundesnetzagentur im Einzelfall Zugangsverpflichtungen auferlegen kann, wenn tatsächliche Hindernisse bestehen und andere Verpflichtungen nicht ausreichen
- **§ 22b ist als behördliche Kann-Regelung** in 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 61 Absatz 3 EKEK auszugestalten. Wer das Investitionsrisiko für den Glasfaserausbau bis zu den Gebäuden und innerhalb der Gebäude übernimmt, muss davor geschützt werden, dass diese Investitionen entwertet und das Geschäftsmodell nicht mehr tragfähig wird. Ein pauschaler Zugang zur Gebäudeverkabelung würde die Investitionen des Erstausbauers entwerten und einen Anreiz schaffen, zunächst nicht selbst zu investieren, sondern später gezielt auf erschlossene Gebäude zuzugreifen. Das erleichtert strategischen Überbau und selektives „Rosinenpicken“ – nicht aber den flächendeckenden Ausbau.
- Die **§§ 25 und 34 sind zu einem wettbewerbskonformen und diskriminierungsfreien Migrationsrahmen weiterzuentwickeln**, der einen regelgebundenen Übergangsprozess von DSL auf Glasfaser, der im Entwurf für einen Digital Networks Act der EU vorgezeichnet ist, vorbereitet. Neben der Verhinderung einer strategischen Abschaltpraxis der Telekom sind im Telekommunikationsgesetz die Voraussetzungen zu schaffen, damit die für den Übergang **benötigten Informationen zum Kupfernetz** rechtzeitig vorliegen.
- Die **§§ 127 und 127a praxistauglich ausgestalten**, um die Komplexität und Dauer von Genehmigungsverfahren zu verringern. Dies gelingt durch klare, einheitliche Vorgaben, die auf das notwendige Maß begrenzt sind und unnötige Bürokratie vermeiden.
- Das **Glasfaser-Vollausbaurecht** in § 144 so gestalten, dass es zu einer Beschleunigung des NE4-Ausbaus beiträgt, indem es bestehende praktische Hindernisse auflöst, Kooperationen aber nicht umgeht und ein „Rosinenpicken“ verhindert.

3. Anmerkungen und Änderungsvorschläge des BREKO zum Regierungsentwurf

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 – Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich RegE S. 7 / RefE S. 7		
Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Aktuelle Formulierung Satz 2 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden. Änderung gegenüber dem RefE Der Regierungsentwurf übernimmt nur die Ausnahme zugunsten der Landes- und Bündnisverteidigung. Der im Referentenentwurf enthaltene Satz, wonach der Telekommunikationsnetzausbau als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen einzubringen ist, wurde gestrichen.	Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: „Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Sätze 2 und 3 sind in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.“	Kritisch und nicht nachvollziehbar ist, dass der Regierungsentwurf die zentrale Anwendungsregel zum überragenden öffentlichen Interesse wieder streicht. Dass der im überragenden öffentlichen Interesse liegende Telekommunikationsnetzausbau als vorrangiger Belang bei Ermessensentscheidungen von Behörden zu beachten ist, ergibt sich bereits aus der Einstufung als überragendes öffentliches Interesse. Ein überragendes öffentliches Interesse eines Belangs kann entweder nur gegeben sein oder nicht. Eine Abstufung ist schon denklogisch nicht möglich. Um dennoch Unsicherheiten in der praktischen Anwendung des überragenden öffentlichen Interesses des TK-Netzausbaus im Verhältnis zu anderen Festlegungen des überragenden öffentlichen Interesses (z.B. § 2 EEG) zu vermeiden und dem Risiko vorzubeugen, dass das überragende öffentliche Interesse im TK-Bereich in der Praxis ein geringeres Gewicht erhält im Vergleich zu anderen Festlegungen, sollte der Vorschlag aus dem Referentenentwurf wieder aufgegriffen werden. Die im Referentenentwurf enthaltene Formulierung stellt klar, dass der Telekommunikationsnetzausbau in der konkreten Schutzgüterabwägung mit besonderem Gewicht einzustellen ist.
2. § 22a – Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit RegE S. 9 / RefE S. 9		
Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Aktuelle Formulierung (1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, deren Netze komplett aus Glasfaserkomponenten bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung bestehen, sind unbeschadet der §§ 20 und 22 verpflichtet, mit anderen Unternehmen auf Nachfrage über ein Angebot auf Zugang zu ihrem Netz zu faires, nichtdiskriminierendes und	§ 22a TKG-E ist ersatzlos zu streichen.	§ 22a TKG-E sendet ein fatales Signal in den Markt. Statt gezielt dort anzusetzen, wo im Einzelfall konkrete Wettbewerbsprobleme bestehen, würde dadurch ein neues Zugangs- und Verhandlungsregime zulasten ausbauender Unternehmen geschaffen. § 22a TKG-E ist weder erforderlich noch geeignet, um Open Access und Anbietervielfalt auf Glasfasernetzen zu fördern – insbesondere auch nicht im Zusammenhang mit der bevorstehenden Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze. Mit dem geltenden § 22 TKG besteht bereits heute ein europarechtskonformes Instrument, mit dem die Bundesnetzagentur im Einzelfall

2. § 22a – Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit | RegE S. 9 / RefE S. 9

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
angemessenen Bedingungen an einem Punkt jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkts, welcher möglichst endnutzernah liegt, zu verhandeln, sofern keine Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 bestehen. (2) Die Bundesnetzagentur legt die Art des Zugangsproduktes, den Ort des Zugangs sowie Entgeltmaßstäbe mit der Maßgabe fest, dass dadurch einem effizienten Zugangsnachfrager die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird. Die Bedingungen nach Satz 1 müssen fair, objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. (3) In Gebieten, in denen nach Feststellung der Bundesnetzagentur der Betrieb von mehr als einem Glasfasernetz wirtschaftlich nicht tragfähig ist und eine Verpflichtung nach § 22b nicht ausreicht, ist der Betreiber des Glasfasernetzes verpflichtet, sich auf Nachfrage über einen Zugang nach Maßgabe der nach Absatz 2 festgelegten Bedingungen zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Antrag über die offenen Punkte nach § 35. Sie kann dabei von den nach Absatz 2 festgelegten Bedingungen abweichen, wenn andernfalls die		Zugangsverpflichtungen auferlegen kann, wenn tatsächliche Hindernisse bestehen und andere Verpflichtungen nicht ausreichen Ein zusätzliches Sonderregime für Glasfasernetze schafft erhebliche Planungs- und Rechtsunsicherheit. Im Festnetz fehlt es nicht an Open-Access-Angeboten. Es gibt auch zahlreiche Open-Access-Kooperationen, die von Woche zu Woche mehr werden. Eine Problematik, die aber § 22a nicht lösen kann und wird, ist die fehlende Nachfrage großer bundesweit tätiger Zugangsnachfrager. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die konsequente Nachfrageverweigerung der Telekom und der Sog- und Bindewirkung der bestehenden Rabattverträge der Telekom mit großen bundesweiten Vorleistungsnachfragern für DSL, die verhindern, dass diese Glasfaser-Vorleistungen bei Wettbewerbern im großen Umfang nachfragen. Ein zusätzliches regulatorisches Eingreifen auf der Angebotsseite geht daher am eigentlichen Problem vorbei. Faire Verhandlungen und eine stärkere Nachfrage werden dadurch nicht gefördert. § 22a TKG-E trifft die investierenden Unternehmen. Der Glasfaserausbau wird maßgeblich von alternativen Netzbetreibern, Stadtwerken sowie regionalen Unternehmen getragen. Eine Regulierung unabhängig von tatsächlicher Marktmacht belastet ausgerechnet die Unternehmen, die den Ausbau in den Ländern und Kommunen am stärksten voranbringen. Das schwächt Investitionsbereitschaft, Finanzierbarkeit und Planungssicherheit künftiger Ausbauprojekte, weil unklar ist, ob sich Geschäftsmodelle noch rechnen. Schon jetzt liegen kritische Anfragen aus dem Kapitalmarkt von Analysten dazu vor. § 22a TKG-E widerspricht europarechtlichen Vorgaben. Der Vorschlag ist weder mit den geltenden EU-Vorschriften noch mit denen im Entwurf für einen Digital Networks Act der EU vereinbar, da er der Bundesnetzagentur das regulierungsbehördliche Ermessen entzieht. Der Regierungsentwurf beseitigt die grundlegenden Bedenken gegen § 22a nicht. Er verschärft sie sogar noch. Absatz 1 begründet nun eine allgemeine gesetzliche Verhandlungspflicht für Betreiber von Glasfasernetzen, sobald keine Verpflichtung nach § 13 Absatz 1 besteht, die nur für marktbeherrschende Unternehmen gilt. Bedeutet: Alle nicht-marktbeherrschenden Betreiber sind unabhängig vom Bestehen von

2. § 22a – Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit | RegE S. 9 / RefE S. 9

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Aufbaus von betroffenen Glasfasernetzen insbesondere im Rahmen kleiner lokaler Projekte gefährdet würde. (4) Für die Festlegungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten die Verfahren des § 14 Absatz 2 bis 9 entsprechend. Die Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 ergeht als Festlegung nach den §§ 10 und 11. § 15 gilt entsprechend. Änderung gegenüber dem RefE Der Regierungsentwurf strukturiert § 22a grundlegend neu. Die Verhandlungspflicht nach Absatz 1 gilt nun unabhängig von einer vorangehenden Gebietsfeststellung; zudem soll die Bundesnetzagentur die Art des Zugangsproduktes, den Ort des Zugangs sowie Entgeltmaßstäbe unabhängig von einer konkreten Regulierungsbedürftigkeit aufgrund bestehender Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen festlegen; die Replizierbarkeitsprüfung wird erst für die Einigungspflicht nach Absatz 3 relevant. Entfallen sind dagegen die Befristung, der ausdrückliche GEREK-Bezug und die Ausnahme für öffentlich geförderte Netze.		Replizierungshindernissen und Wettbewerbsbeeinträchtigungen im konkreten Fall Adressaten der Verhandlungspflicht und der daran anknüpfenden Zugangsverpflichtung. Eine vorherige Feststellung von Replizierbarkeitshindernissen oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsergebnisse für Endnutzer ist hierfür nicht mehr erforderlich. Damit entfällt aber auch der zur Rechtfertigung regulatorischer Maßnahmen zwingend notwendige Bezug der Regulierungsmaßnahme auf die Belange der Endnutzer. Damit wird der Anwendungsbereich gegenüber dem Referentenentwurf deutlich vorverlagert und ausgeweitet. Es bleibt zudem völlig unklar, welche Erwartungen an die Verhandlungspflicht geknüpft werden. Es gibt im Markt zahlreiche Beispiele, in denen Verhandlungen entweder von vornherein geblockt oder bewusst zum Scheitern gebracht wurden. Diese Problematik wird durch § 22a Abs. 1 nicht adressiert. Somit kann von der Nachfrageseite ein „Drohszenario“ aufgebaut werden, mit dem in Verhandlungen kokettiert werden kann. Für die erhebliche Rechtsfolge des § 22a TKG-E sollen deutlich geringere Eingriffsvoraussetzungen gelten als für eine konkrete Zugangsverpflichtung nach § 22 TKG. Hinzu kommt, dass die Vorfestlegung von Art und Ort des Zugangsproduktes und Entgeltmaßstäbe in Abs. 2 jetzt unabhängig von einer konkreten Regulierungsbedürftigkeit (hier: konkrete Replizierbarkeitshindernisse) erfolgen soll. Die schon gegen den Referentenentwurf bestehenden erheblichen unionsrechtlichen Bedenken werden insgesamt weiter verstärkt, da zu der Missachtung des Eingriffsermessens der BNetzA nun auch wesentliche Tatbestandselemente des Art. 61 Abs. 3 EKEK (Art. 69 Abs. 2 DNA-E) kommen. Auch die neue Systematik bleibt unklar. Es bleibt offen, ob die Norm § 22 TKG konkretisiert oder als technologiespezifische Sonderregelung neben ihn tritt. Ist eine Konkretisierung des § 22 TKG intendiert, müssten allerdings alle dort bestehenden Tatbestandsvoraussetzungen und Ausnahmetatbestände auch bei § 22a gelten, was offenbar nicht beabsichtigt ist. Soll § 22a dagegen eigenständig neben § 22 TKG stehen, stellt sich umso mehr die Frage nach der (fehlenden) unionsrechtlichen Grundlage. Die in Absatz 3 vorgesehene Pflicht, sich über einen Zugang nach Maßgabe der der seitens der BNetzA festgelegten Vorgaben zu einigen, ist der Sache nach eine gesetzlich vorgezeichnete Zugangsverpflichtung. Nach der Gebietsfeststellung verbleibt der Bundesnetzagentur beim „Ob“ des Zugangs kein ausreichender Entscheidungsspielraum. Die Verlagerung der Feststellung in ein

2. § 22a – Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit | RegE S. 9 / RefE S. 9

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
		Verfahren nach den §§ 10 und 11 sowie der Verweis auf § 15 ändern nichts daran, dass die zentrale regulatorische Entscheidung durch den Gesetzgeber vorweggenommen wird. Systematisch stellt sich die Frage nach dem Nutzen des Verhandlungsgebots in § 22a Abs.1, wenn der in das Glasfasernetz investierende Betreiber am Ende doch genau die Zugangsbedingungen abschließen muss, die die BNetzA vorgegeben hat. Eine Verhandlung macht dann schon vornherein keinen Sinn mehr. Freiwillige Vereinbarungen und ein sich frei entwickelter Wettbewerb kommen dadurch nicht zustande. Des Weiteren impliziert der Entgeltmaßstab und die generelle Auslegung ohne konkreten Fallbezug die Gefahr einer Durchschnittsbetrachtung eines Entgelts. Hierdurch besteht am Ende die erhebliche Gefahr, dass Vorleistungsentgelte die (in der Praxis je nach Gebiet und Topologie) sehr unterschiedlichen Ausbaurkosten nicht mehr kompensieren. Auch die systematische Umstellung bzgl. der zu betrachtenden Gebiete, ist nicht schlüssig. Waren Gebiete, in denen nach Feststellungen der Bundesnetzagentur <i>“beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche und physische Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen bestehen”</i>, im Kabinettsbeschluss nach der Anknüpfungspunkt für die Verhandlungspflicht nach Absatz 1, so sollen Gebiete, <i>“in denen nach Feststellung der Bundesnetzagentur der Betrieb von mehr als einem Glasfasernetz wirtschaftlich nicht tragfähig ist”</i> (was wiederum etwas anderes ist, als wirtschaftlich oder technisch nicht replizierbare Gebiete im Sinne von Art. 61 Abs.3 EKEK), nunmehr die Voraussetzung für eine Kontrahierungsverpflichtung der Glasfasernetzbetreiber zu vorab regulierten Konditionen sein. Zudem kann die Bundesnetzagentur, etwa durch die Festlegung niedriger Vorleistungsentgelte, die Wirtschaftlichkeitsschwelle beeinflussen und damit die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 22a TKG selbst schaffen. Die Prüfung der „Wirtschaftlichkeitsschwelle“ wird im Prüfprogramm damit weiter nach hinten verlagert, was unter Effizienzgesichtspunkten fraglich ist. Der Zweck der Verhandlungspflicht nach Absatz 1, für die Gebiete, in denen die Wirtschaftlichkeit eines weiteren Glasfasernetzes festgestellt wird, erschließt sich nicht. Die Schutzklausel in Absatz 3 Satz 3 greift zu kurz. Sie erlaubt lediglich in Ausnahmefällen eine Abweichung von den nach Absatz 2 festgelegten Bedingungen und steht im Ermessen der Bundesnetzagentur. Der unionsrechtlich

2. § 22a – Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit | RegE S. 9 / RefE S. 9

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
		gebotene Schutz der Tragfähigkeit neuer Netze muss dagegen bereits verhindern können, dass eine Verpflichtung überhaupt auferlegt wird. Gleiches gilt für wettbewerbskonforme Open-Access- oder Wholesale-only-Modelle. Eine entsprechende Ausnahme fehlt weiterhin. Dies ist ein weiteres Defizit zu Art. 61 Abs. 3 EKEK bzw. Art. 69 DNA-E. Es ist absehbar, dass die beabsichtigte Regelung Investitionen in einem ohnehin schon verunsicherten Markt abschrecken wird und der Glasfaserausbau – als zentrale Infrastrukturvoraussetzung für die Digitale Transformation – jedenfalls bis zu einer erwartbaren Korrektur durch den Europäischen Gerichtshof erheblich verzögert würden. Mit dieser ohne Not selbst aufgebauten Hürde wird Deutschland den Anschluss an das EU-Mittelfeld beim Glasfaserausbau nicht schaffen, sondern den Abstand eher vergrößern. Als Alternative zum § 22a schlägt der BREKO daher eine umfassende Marktvereinbarung eines “Fair Play Agreements” zur Gewährung von Open Access vor. Danach sollte Open-Access über alle Fest- und Mobilfunknetze nach gleichen Prinzipien gewährt wegen. Diese Prinzipien, die der BREKO gemeinsam mit BDEW und VKU vorgeschlagen und im Stakeholderforum des BMDS bereits vorgestellt hat, greifen alle wesentlichen Bedenken auf, die von den Befürwortern der Einführung des § 22a TKG gegen das Funktionieren eines marktgetriebenen Open-Access (der schon längst im Gange ist) vorgebracht wird. Wir sehen in dem Vorschlag daher eine gute Verhandlungsbasis für eine Branchenlösung, die die umfassenden schädlichen Auswirkungen des § 22a vermeidet und durch faire Open-Access-Kooperationen Investitionen in den Glasfaserausbau forciert.

3. § 22b – Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen | RegE S. 9 / RefE S. 9

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Aktuelle Formulierung (1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Eigentümer von Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen, soweit	<u>Abs. 1</u> Die Bundesnetzagentur kann auf angemessenen Antrag Eigentümer oder Betreiber von Verkabelungen und zugehörigen	Da der Regierungsentwurf die Regelung in der Sache unverändert übernimmt, bewertet der BREKO die Regelung unverändert kritisch. § 22b ist zu streichen und durch eine 1:1 Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 1 EKEK zu ersetzen.

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
diese nicht physische Infrastrukturen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 sind, haben allen zumutbaren Zugangsanträgen zu Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt, sofern dieser außerhalb des Gebäudes liegt, stattzugeben. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nur, wenn eine Replizierung der in Satz 1 genannten Netzbestandteile wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich ist. Der Zugang ist zu objektiven, transparenten, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Zugangsantrags dem Antragsteller ein Angebot zur Zugangsgewährung zu unterbreiten und nach Einigung unverzüglich Zugang zu gewähren. (2) Die Bundesnetzagentur kann auf angemessenen Antrag die Verpflichtung nach Absatz 1 konkretisieren, modifizieren und ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag nach Satz 1 kann allgemein und unabhängig vom Standort eines einzelnen Gebäudes gestellt werden. (3) Im Verfahren nach Absatz 2 kann die Bundesnetzagentur objektive, transparente, verhältnismäßige und	Einrichtungen in Gebäuden, soweit diese nicht physische Infrastrukturen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 sind, dazu verpflichten, Betreibern Öffentlicher Telekommunikationsnetze Zugang zu Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden oder bis zu einem festzulegenden Konzentrations- oder Verteilerpunkt, sofern dieser außerhalb des Gebäudes liegt, zu gewähren, wenn dies dadurch gerechtfertigt ist, dass eine Replizierbarkeit dieser Netzbestandteile wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre. Die auferlegten Maßnahmen können konkrete Bestimmungen zur Zugangsgewährung, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit sowie zu der Umlegung der Kosten des Zugangs enthalten, die zur Berücksichtigung von Risikofaktoren gegebenenfalls angepasst werden. <u>Abs. 2</u> Verpflichtungen nach Absatz 1 dürfen nur auferlegt werden, wenn und soweit dies gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, um auf den relevanten Märkten einen wirksamen und nachhaltigen	Der Ausbau im Gebäude ist Voraussetzung für das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerte Ziel, „Glasfaser bis in jede Wohnung“ zu bringen. Deshalb muss die Regelung investitionsschützend ausgestaltet werden. Wer das Investitionsrisiko für den Glasfaserausbau bis zu den Gebäuden und innerhalb der Gebäude übernimmt, muss davor geschützt werden, dass diese Investitionen entwertet und das Geschäftsmodell nicht mehr tragfähig wird. Ein pauschaler Zugang zur Gebäudeverkabelung würde die Investitionen des Erstausbauers entwerten und einen Anreiz schaffen, zunächst nicht selbst zu investieren, sondern später gezielt auf erschlossene Gebäude zuzugreifen. Das erleichtert strategischen Überbau und selektives „Rosinenpicken“ – nicht aber den flächendeckenden Ausbau, für den auch in den Gebäuden noch Milliardeninvestitionen notwendig sind. § 22b TKG-E sollte daher an folgenden Leitplanken ausgerichtet werden: • Zugang nur bei einem im Einzelfall nachgewiesenen konkreten Zugangsproblem und gescheiterten freiwilligen Verhandlungen. • Vorrangige Nutzung tragfähiger Open-Access-Angebote zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen. • Risikoadäquate Entgelte einschließlich Planungs-, Bau-, Betriebs- und Kapitalkosten sowie einer angemessenen Verzinsung. • Kein Zugangsanspruch, wenn er lediglich strategischen Überbau ermöglicht. • 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben statt überschießender nationaler Regulierung. Dies gilt umso mehr, als dass mit dem Digital Networks Act schon bald ein neues Regulierungs-Regime verabschiedet wird und voraussichtlich durch den gewählten Rechtsakt einer Verordnung in Deutschland unmittelbar geltendes Recht wird. Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 1 EKEK weist die Entscheidung über eine solche symmetrische Zugangsverpflichtung der unabhängigen Regulierungsbehörde zu. Er verlangt eine Prüfung, ob und in welchem Umfang die Maßnahme im konkreten Marktumfeld gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Der Regierungsentwurf kehrt dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis um: Die Verpflichtung entsteht unmittelbar kraft Gesetzes; die Bundesnetzagentur kann

3. § 22b – Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen | RegE S. 9 / RefE S. 9

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen auferlegen. Diese können konkrete Bestimmungen im Hinblick auf den Zugang zu solchen Netzbestandteilen und zugehörigen Diensten, Transparenz und Nichtdiskriminierung sowie auf die Umlegung der Kosten der Zugangsgewährung enthalten, die zur Berücksichtigung von Risikofaktoren gegebenenfalls angepasst werden. Die auferlegten Verpflichtungen können in sachlicher und persönlicher Hinsicht über den Antrag nach Absatz 2 hinausgehen. (4) Die Bundesnetzagentur legt in dem Verfahren nach Absatz 2 die Entgelte für die Zugangsgewährung grundsätzlich anhand des Maßstabs der Kostenorientierung fest, wobei besondere Risikofaktoren angemessen zu berücksichtigen sind. Weicht die Bundesnetzagentur von Satz 1 ab, ist ein solches Vorgehen besonders zu begründen. (5) Für Entscheidungen im Verfahren nach Absatz 2 gelten die Verfahren des § 14 Absatz 2 bis 9 entsprechend. Diese sind innerhalb von zwölf Monaten nach Antragseingang einzuleiten. Die Bundesnetzagentur entscheidet in dem Verfahren nach Absatz 2 durch Allgemeinverfügung spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss	Wettbewerb zu gewährleisten. Die Bundesnetzagentur hat bei der Auferlegung von Verpflichtungen und Bestimmungen zur Zugangsgewährung und zu der Umlegung der Kosten des Zugangs insbesondere zu berücksichtigen, dass derartige Verpflichtungen in bestimmten Fällen schwerwiegende Eingriffe darstellen können, sie Anreize für Investitionen zuwiderlaufen können und sie die Stellung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht stärken können. <u>Abs. 3</u> Für Entscheidungen im Verfahren nach Absatz 1 gelten die Verfahren des § 14 Absatz 2 bis 8 entsprechend. Die Bundesnetzagentur kann beabsichtigte Maßnahmen nach Absatz 1 jederzeit zurückziehen. Die Bundesnetzagentur prüft im Hinblick auf auferlegte Verpflichtungen und Bedingungen spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Erlass, zu welchen Ergebnissen diese geführt haben und ob deren Änderung oder Aufhebung angesichts der sich wandelnden Umstände angemessen wäre. Satz 1 gilt entsprechend.	sie lediglich konkretisieren, modifizieren oder aussetzen. Damit wird die regulatorische Einzelfallentscheidung vorweggenommen. Auch der grundsätzlich vorgegebene Maßstab der Kostenorientierung ist für risikobehaftete Glasfaserinvestitionen nicht sachgerecht. Investitionsrisiken, Vorfinanzierung, Nachfrageunsicherheit und die Dauer bis zur Netzauslastung müssen vollständig berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere auch für den Ausbau der vorgelagerten Netzebene 3. Investitionen in die Netzebene 3 können schon denklogisch nicht ausgeblendet werden und müssen zwingend Berücksichtigung finden Eine bloße Möglichkeit, besondere Risikofaktoren einzubeziehen, gewährleistet dies nicht. Notwendig ist deshalb eine behördliche Kann-Regelung, die die europarechtlichen Vorgaben (in EKEK und Entwurf für einen Digital Networks Act) umsetzt. Leitlinien der Bundesnetzagentur können zugleich Rechtssicherheit schaffen, ohne durch eine pauschale gesetzliche Pflicht Investitionsanreize zu schwächen.

3. § 22b – Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen | RegE S. 9 / RefE S. 9

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens. (6) Ist kein Verfahren nach Absatz 5 erforderlich, entscheidet die Bundesnetzagentur in dem Verfahren nach Absatz 2 innerhalb von zwei Monaten, sofern das Verfahren nur ein Gebäude betrifft. Andernfalls entscheidet die Bundesnetzagentur innerhalb von sechs Monaten. § 149 Absatz 5 gilt entsprechend. (7) Die Bundesnetzagentur prüft im Hinblick auf die auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Erlass, zu welchen Ergebnissen diese geführt haben und ob diese angesichts veränderter Umstände zu ändern oder aufzuheben ist. Absatz 5 gilt entsprechend. Änderung gegenüber dem RefE Abgesehen von einer redaktionellen Korrektur enthält der Regierungsentwurf keine materiellen Änderungen.	Die Absätze 4 – 7 sind zu streichen.	

4. § 25 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 – Transparenzverpflichtungen und Migrationsplan | RegE S. 10 / RefE S. 10

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Aktuelle Formulierung 4. zu Netzmerkmalen,	§ 25 Abs. 1 Nummer 4 und 5 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt und ergänzend nach § 25 Abs. 1 Nr. 6	Die Aufnahme eines umfassenden Migrationsplans begrüßt der BREKO ausdrücklich. Sie kann bestehende Informationsasymmetrien abbauen und die

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
5. zu Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, einschließlich aller Bedingungen, die den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen ändern, sowie 6. zur Migration von herkömmlichen Infrastrukturen, einschließlich eines umfassenden Migrationsplans, der eine Prognose hinsichtlich des Vorgehens in zeitlicher und geografischer Hinsicht sowie der nach § 34 Absatz 2 vorzulegenden Informationen enthält. Änderung gegenüber dem RefE Keine materielle Änderung gegenüber dem Referentenentwurf.	S. 1 zwei weitere Sätze aufgenommen: Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, alle für den Zugang benötigten Informationen zu veröffentlichen, insbesondere 4. zu Netzmerkmalen, 5. zu Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, einschließlich aller Bedingungen, die den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen ändern, sowie 6. zur Migration von herkömmlichen Infrastrukturen, einschließlich eines umfassenden Migrationsplans, der eine Prognose hinsichtlich des Vorgehens in zeitlicher und geografischer Hinsicht sowie der nach § 34 Absatz 2 vorzulegenden Informationen enthält. Die im Zuge der Migration aufgrund einer Verpflichtung durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu liefernden Daten, sollen zudem	Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, den Übergang von Kupfer auf Glasfaser frühzeitig und diskriminierungsfrei zu begleiten. Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren die große Chance, zwingend notwendige Voraussetzungen für einen reibungslosen Start des Übergangsprozesses von Kupfer- auf Glasfasernetze zu schaffen, der spätestens nach Inkrafttreten des Digital Networks Act der EU (voraussichtlich Anfang 2028) starten wird. Dazu sollte die gesetzliche Ermächtigung um weitere unerlässliche Informationen zum bestehenden Kupfernetz ergänzt werden. Für die Planung des Übergangs von Kupfer-DSL- auf Glasfasernetze genügt eine allgemeine zeitliche und geografische Prognose nicht. Alternative Netzbetreiber benötigen belastbare Informationen über die technischen Einzugsbereiche des Kupfernetzes, die zugeordneten Adressen und Wirtschaftseinheiten sowie die tatsächlich noch aktiven Kupferanschlüsse. Nur so lassen sich Ausbau, Kundenmigration und erforderliche Vorleistungsprodukte aufeinander abstimmen. Die KVz-/MSAN-Listen der Telekom ordnen die Gebäude einem KVz bzw. MSAN zu. Diese Information ist umso wichtiger, als dass im Markt eine große Einigkeit darüber besteht, dass die Abschaltgebiete anhand der Struktur des abzuschaltenden Kupfernetzes definiert sein müssen und die KVz bzw. MSAN die zu betrachtende Abschalteeinheit sind. Dies sieht in der PG Migrationsgebiet des Gigabitforums auch die Telekom so. Damit die alternativen Glasfaserausbauer wissen, welche Gebiete und Gebäude sie erschließen müssen, damit der notwendige Ausbaustand zur Einleitung eines Abschaltverfahrens erreicht ist, müssen sie die KVz-/MSAN-Einzugsbereiche kennen. Die Telekom verweigert diese Informationen allerdings mit einem pauschalen Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dieser Einwand überzeugt allerdings nicht, da es bei den KVz-/MSAN-Bereichslisten nicht um Informationen zur Ausbauplanungen der Telekom geht, sondern ausschließlich um die Struktur des bestehenden Kupfernetzes. Die Exklusivität dieser Informationen ist allein Ausfluss des Kupfer-Monopols der Telekom und daher nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis schützenswert. Die Weigerung, diese Informationen zu teilen, dient allein der Sicherung eines illegitimen Informationsvorsprungs zur Marktmachtübertragung vom Kupfer- in den Glasfasersektor. Die Telekom ist daher gesetzlich zu verpflichten, diese Daten unverzüglich offen zu legen, da sie für die Wettbewerber

4. § 25 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 – Transparenzverpflichtungen und Migrationsplan | RegE S. 10 / RefE S. 10

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
	die folgenden Informationen enthalten: • KVz- bzw. MSAN Einzugsbereiche mit den jeweils zuzuordnenden Adressen • Grunddaten zu Adressen sowie den jeder Adresse zuzuordnenden Wirtschaftseinheiten • Adressen mit noch aktiv genutzten (xDSL)-Kupfer TAL-Anschlüssen Soweit die Bundesnetzagentur das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zur Lieferung von Daten gemäß Nr. 6 Satz 2 verpflichtet, soll diese Verpflichtung eine Regelung zur regelmäßigen Aktualisierung der Daten in kurzen Intervallen enthalten.	der Telekom eine zentrale Grundlage zur erfolgreichen und reibungslosen Gestaltung des Übergangs von Kupfer- auf Glasfasernetze darstellt. Gleiches gilt für die Information, welche Kupferanschlüsse aktuell noch aktiv geschaltet sind und genutzt werden. Da die aktiv geschalteten Kupferanschlüsse im Kupfernetz die Grundlage des bis zum Ende des Prozesses im konkreten Migrationsgebiet zu herzustellenden Ausbaustandes sind, ist sie ebenfalls eine wichtige Grundlage für die Ausbauplanung dritter Glasfaserausbauer. Diese Information muss spätestens mit Einleitung des Migrationsprozesses für ein konkretes Migrationsgebiet vorliegen. Auch über diese Information verfügt die Telekom nur aufgrund ihrer überragenden Marktstellung im Kupfernetz. Da absehbar ist, dass die Telekom auch diesbezüglich versuchen wird, sich einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, ist auch hier eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die Telekom diese Informationen offenlegen muss. Die Daten müssen in kurzen Intervallen aktualisiert und in einem einheitlichen, maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.

5. § 34 Absatz 1 und 6 – Migration von herkömmlichen Infrastrukturen | RegE S. 10 / RefE S. 11

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Aktuelle Formulierung a) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt: „(6) Die Bundesnetzagentur stellt im Rahmen ihrer Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 sicher, dass	1. Neuer Absatz 1: „Die Bundesnetzagentur legt nach Beteiligung der interessierten Parteien durch Allgemeinverfügung die Voraussetzungen fest, die für die	Der BREKO begrüßt den Ansatz durch eine gesetzliche Regelung sicherzustellen, dass die Telekom keine strategische Abschaltpraxis in der Form realisieren kann, dort ihre Kupfernetze abzuschalten, wo sie selbst Glasfaser ausgebaut hat, dies aber nicht zu tun in Gebieten, in denen Wettbewerber das Glasfasernetz errichtet haben.

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
die Interessen anderer Unternehmen, die ein Netz errichtet haben, das komplett aus Glasfaserkomponenten bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht, bei der Migration von herkömmlichen Infrastrukturen durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angemessen berücksichtigt werden. Sie kann im Rahmen ihrer Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 insbesondere die Abschaltpraxis eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht in solchen Gebieten berücksichtigen, in denen andere Unternehmen ein Netz errichtet haben, das komplett aus Glasfaserkomponenten bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht, und eine Migration zu diesem Netz zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen sichergestellt ist.“ b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8 Änderung gegenüber dem RefE Der Regierungsentwurf ersetzt „Netze mit sehr hoher Kapazität“ durch Netze, die vollständig aus Glasfaserkomponenten bis zum	Außerbetriebnahme eines Kupfernetzes in einem Abschaltgebiet erfüllt sein müssen. Hierzu gehören insbesondere ein Mindestausbaugrad des Glasfaser-Zielnetzes, Kriterien für die bis zur tatsächlichen Abschaltung anzuschließenden Haushalte und Wirtschaftsstandorte sowie die Anforderungen an alternative Zugangsprodukte.“ 2. In Absatz 6 Satz 2 wird „kann ... berücksichtigen“ durch „berücksichtigt“ ersetzt. 3. „errichtet haben“ wird erweitert zu „errichtet haben oder auf Grundlage einer verbindlichen und hinreichend konkretisierten Ausbauplanung innerhalb eines angemessenen Zeitraums errichten“. Absatz 6 (neu: Absatz 7): Die Bundesnetzagentur stellt im Rahmen ihrer Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 sicher, dass die Interessen von anderen Unternehmen, die Netze mit sehr hoher Kapazität errichten, bei der	Die vorgesehene Regelung in § 34 Abs. 6 TKG-E ist mit Art. 81 EKEK sowie der Europäischen Grundrechte-Charta (GRC) vereinbar. Zu diesem Ergebnis kommt ein vom BREKO beauftragtes Gutachten von Prof. Dr. Jürgen Kühling.¹ Nach den Feststellungen von Prof. Dr. Kühling steht der offene Wortlaut des Art. 81 EKEK der Einführung einer Regelung zur diskriminierungsfreien Abschaltung nicht entgegen. Eine entsprechende Regelung zur Sicherung der Diskriminierungsfreiheit liegt bei Heranziehung der genetischen, systematischen und teleologischen Auslegungsregeln zu Art. 81 EKEK sogar nah, solange die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Ermessensausübung nicht gehindert ist, auch alle weiteren Regulierungsziele zu berücksichtigen Eine solche Regelung ist auch nicht etwa deshalb verzichtbar, weil entsprechende Voraussetzungen und Bedingungen für die Abschaltung ggf. bereits auf der europäischen Ebene geregelt werden. Zum einen wird der DNA-Prozess wahrscheinlich noch fast 2 Jahre in Anspruch nehmen. In diesem Zeitraum kann es zu den ersten Abschaltverfahren kommen. Die Eingrenzung auf Glasfasernetze (FTTB/H) ist sachgerecht. Sie stellt klar, dass der Übergang von Kupfer auf eine zukunftssichere FTTB/H-Infrastruktur unterstützt werden soll und nicht jede andere Hochkapazitätstechnologie gleichermaßen als Zielnetz genügt. Der Regierungsentwurf bleibt dennoch hinter dem für eine beschleunigte Migration notwendigen Regelungsrahmen zurück. Die Bundesnetzagentur sollte die wesentlichen Voraussetzungen eines Abschaltverfahrens frühzeitig und abstrakt-generell festlegen. Dazu gehören der erforderliche Ausbaugrad, die Kriterien für noch anzuschließende Haushalte und Wirtschaftsstandorte, die Qualität und Verfügbarkeit alternativer Vorleistungsprodukte sowie transparente Verfahrensschritte. Eine solche Allgemeinverfügung schafft Planungs- und Investitionssicherheit, bevor einzelne Abschaltanzeigen gestellt werden. Die Formulierung „kann ... berücksichtigen“ sollte durch „berücksichtigt“ ersetzt werden. Dadurch wird die Bundesnetzagentur nicht auf ein bestimmtes Ergebnis festgelegt; sie muss den Belang aber erkennbar in ihre Abwägung einstellen. Dies

¹ <https://brekoverband.de/wp-content/uploads/2026/03/Rechtsgutachten-Prof.-Dr.-Kuehling-Verfassungs-und-europarechtlicher-Rahmen-fuer-einen-diskriminierungsfreien-und-regelbasierten-Uebergang-von-Kupfer-auf-Glasfaser.pdf>.

5. § 34 Absatz 1 und 6 – Migration von herkömmlichen Infrastrukturen | RegE S. 10 / RefE S. 11

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Verteilerpunkt am Ort der Nutzung bestehen. Positiv ist die damit verbundene Konzentration auf FTTB/H-Zielnetze. Zugleich wird mit „errichtet haben“ nur auf bereits fertiggestellte Netze abgestellt.	Migration von herkömmlichen Infrastrukturen durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angemessen berücksichtigt werden. Sie berücksichtigt im Rahmen ihrer Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 insbesondere die Abschaltpraxis eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht in Gebieten, in denen andere Unternehmen ein Netz mit sehr hoher Kapazität errichtet haben und eine Migration zu diesem Netz zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen sichergestellt ist.	ist erforderlich, um eine strategisch einseitige Abschaltpraxis zugunsten eigener Ausbaugebiete des marktmächtigen Unternehmens zu verhindern. Ergänzend sollte die Bundesnetzagentur ein Co-Initiativrecht erhalten, wenn das marktmächtige Unternehmen trotz objektiv gegebener Voraussetzungen kein Abschaltverfahren einleitet. Nur ein regelgebundener, diskriminierungsfreier und notfalls behördlich initiiertbarer Prozess kann die Kupfer-Glas-Migration tatsächlich beschleunigen. Darüber hinaus regt der der BREKO dringend an, bei der Gesetzesbegründung zu der ausführlicheren Fassung des Referentenentwurfs zurückzukehren. Insbesondere die Feststellung, dass ein Weiterbetrieb des Kupfernetzes in den Glasfaserausbaugebieten von Wettbewerbern zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen führen würde und damit negative gesamtwirtschaftliche Effekte auf den Glasfaserausbau in der Bundesrepublik hätte (Begründung zum Referentenentwurf vom 02.02.2026 Nummer 9 lit a 4. Absatz), sollte unbedingt beibehalten werden. Dieser Satz ist der Kern der Begründung für die Erforderlichkeit der Kupfernetzabschaltung und damit ein wichtiger Verhältnismäßigkeitsaspekt. Auch im Übrigen sollte angesichts der auch verfassungsrechtlichen Relevanz der Kupfer-Glas-Migration eine ausführliche Begründung zur Änderung des § 34 TKG gegeben werden, wie das im Referentenentwurf auch vorgesehen war.

6. § 127 – Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien | RegE S. 24 / RefE S. 25

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Aktuelle Formulierung 1. Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: - „Der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien muss die folgenden Angaben nach näherer	<u>Zu Absatz 3:</u> Der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien muss die folgenden Angaben enthalten: 1. den Legeort, 2. die Legetiefe	Die Regelungen in § 127 sind so zu gestalten, dass sie zur Rechtsklarheit und damit zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren in der Praxis beitragen. Diesen Anspruch wird der Regierungsentwurf noch nicht in allen Punkten gerecht. <u>Zu Absatz 3 Satz 1:</u> Der BREKO begrüßt, dass der Regierungsentwurf die Kriterien für eine Vollständigkeit eines Antrages auf Zustimmung abschließend regeln möchte. Die genannten Kriterien sind dazu aus Sicht des BREKO auch geeignet, wobei der

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Maßgabe des Wegebauasträgers enthalten: 1. den Legeort, 2. die Mindestüberdeckung, 3. das Legeverfahren sowie 4. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahme. Die Zustimmung nach Absatz 1 gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt.“ bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „eines Monats“ durch die Angabe „von drei Wochen“ ersetzt. cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „einen Monat“ durch die Angabe „zwei Monate“ ersetzt. dd) Nach dem neuen Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt: „Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 hat der Träger der Wegebauasträger dem Antragsteller spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Antragsteller den Eintritt der Zustimmungsfiktion schriftlich oder elektronisch zu bescheinigen.“ 2. Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt: „(4) Eine nach Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1309 zustimmungsfreie bauliche	3. das Legeverfahren sowie 4. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahme. Ein Antrag, der die genannten Mindestkriterien erfüllt und in einer Detailtiefe erfolgt, aus dem die erforderlichen Angaben ersichtlich werden, gilt als vollständig im Sinne dieses Absatzes. Die Zustimmung nach Absatz 1 gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebauasträger dies innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebauasträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 hat der Träger der Wegebauasträger dem Antragsteller	Begriff der Mindestüberdeckung durch Verlegetiefe ersetzt werden sollte. Allerdings unterläuft die Formulierung „nach näherer Maßgabe des Wegebauasträgers“ das wichtige und richtige Ziel bundeseinheitlicher, abschließender Mindestangaben. Sie eröffnet dem einzelnen Wegebauasträger die Möglichkeit, Detailtiefe und Format der Angaben (nach Belieben) näher auszugestalten, was zu deutlichen Verzögerungen im Genehmigungsprozess führen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vorgaben an Detailtiefe und Format gemacht werden, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu realisieren sind.. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichts Würzburg (Beschluss des VG Würzburg vom 16.04.2026 – W 9K 25.180), in dem u.a. die Vorgabe eines bestimmten Maßstabs für den Lageplan für nicht zulässig bewertet wurde, da sich alle für den Wegebauasträger benötigten Angaben aus dem vom vorgegebenen Maßstab abweichenden Lageplan ergeben haben. Der Gesetzestext muss klarstellen, dass ein Antrag mit den vier genannten Angaben vollständig ist und dann die Fiktionsfrist beginnt. Ansonsten drohen vermeidbare Rechtsstreitigkeiten. <u>Zu Absatz 3 Satz 2:</u> Die vorgesehene Verkürzung der Frist im Rahmen der Zustimmungsfiktion ist sinnvoll und praktisch durch die Wegebauasträger umsetzbar, da der Zeitraum angemessen ist. <u>Zu Absatz 3 Satz 3:</u> Nicht nachvollziehbar ist, warum die Frist von zwei Wochen, die noch im Referentenentwurf vorgesehen war, auf drei Wochen erhöht wurde. <u>Zu Absatz 3 Satz 5:</u> Die Verlängerung der Zustimmungsfrist auf zwei Monate ist sachlich nicht zu rechtfertigen und führt im Ergebnis insgesamt nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren im Vergleich zum Status quo. Vielmehr bedarf es eines Gleichlaufs mit der Fristverkürzung in S. 2., weil diese ansonsten praktisch leerlaufen würde. In der Praxis nutzen Wegebauasträger die Möglichkeit der Fristverlängerung in vielen Fällen erst mit Ablauf der Verlängerungsmöglichkeit, was durch die Formulierung „rechtzeitig mitzuteilen“ nicht verhindert wird. <u>Zu Absatz 3 Satz 6:</u>

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Maßnahme liegt vor, wenn die bauliche Maßnahme 1. dem Anschluss von Gebäuden (Hausstich) dient und eine Länge von 10 Metern auf öffentlichem Grund nicht überschreitet oder 2. nicht mehr als 100 Meter Grabenlänge und nicht mehr als 80 Quadratmeter Fläche umfasst, sofern die bauliche Maßnahme auf Gehwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgt. Der Wegebausträger kann nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 durch Verwaltungsvorschrift weitere genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen festlegen. Genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen sind dem zuständigen Träger der Wegebausträger mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der baulichen Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss neben den Informationen nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 Angaben zur Mindestüberdeckung und zum Legeverfahren enthalten. Abweichend von Satz 1 kann der Wegebausträger den Anzeigenden auch bei	spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Antragsteller den Eintritt der Zustimmungsfiktion schriftlich oder elektronisch zu bescheinigen. Hierfür genügt Textform. Stellt der Wegebausträger die Bescheinigung über den Eintritt der Zustimmungsfiktion nicht innerhalb der genannten Frist aus, bleibt die Möglichkeit einer Feststellungsklage unberührt. <u>Zu Absatz 4:</u> Eine nach Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1309 genehmigungsfreie bauliche Maßnahme liegt vor, wenn die bauliche Maßnahme 1. dem Anschluss von Gebäuden (Hausstich) dient und eine Länge von 25 Metern auf öffentlichem Grund nicht überschreitet oder 2. nicht mehr als 100 Meter Grabenlänge und nicht mehr als 80 Quadratmeter Fläche umfasst, soweit die bauliche Maßnahme auf Verkehrswegen im Sinne von § 125 erfolgt. Der Träger der Wegebausträger kann nach Maßgabe von Artikel 9	Die Verpflichtung des Wegebausträgers zur Bestätigung des Eintritts der Zustimmungsfiktion ist zwar grundsätzlich sinnvoll, u.a. damit die Telekommunikationsunternehmen auf Wunsch gegenüber den vor ihnen zu beauftragenden Bauunternehmen die Zustimmung nachweisen können. Allerdings darf diese Möglichkeit nicht dazu führen, dass die Telekommunikationsunternehmen im Falle von Streitigkeiten über den Eintritt der Zustimmungsfiktion immer erst vorrangig eine Verpflichtungsklage auf Erteilung der Bescheinigung stellen müssen. Vielmehr muss zur Verhinderung erheblicher Verzögerungen bei Beschreiten des Rechtsweges weiter die Möglichkeit bestehen, den Eintritt der Zustimmung direkt im Wege einer Feststellungsklage durch das Verwaltungsgericht feststellen zu lassen. Zudem sollte auch hier Textform ausreichen. <u>Zu Absatz 4:</u> Der BREKO unterstützt die Definition genehmigungsfreier Bauarbeiten. Diese können insbesondere bei der Beschleunigung des Ausbaus von Homes Passed zu Homes Connected und im Rahmen der Nachverdichtung von Ausbaugebieten zu einer Vereinfachung des Ausbaus führen. Allerdings ist die konkrete Ausgestaltung (noch) nicht geeignet, um für die erhoffte Beschleunigung zu sorgen. Die in Abs. 4 S. 3 genannte Vorankündigungsfrist von einem Monat ist zu lang bemessen und würde die mit der Regelung intendierte Vereinfachung praktisch ins Leere laufen lassen. Die Frist sollte deutlich verkürzt werden; wir halten 5 Werktage für angemessen und sachgerecht. Zudem sollten die Längenangaben nochmals überprüft und angemessen erweitert werden. Dies gilt insbesondere für die Länge des Hausstichs, die angemessen erweitert werden sollte, um größtmögliche Effekte zu erzielen und den Anschluss der Verbraucherinnen und Verbraucher ans Glasfasernetz deutlich zu beschleunigen. Zudem sollten die Ausnahmen klarer gefasst werden. Wir schlagen dazu die Streichung des unbestimmten Begriffs „Straßenausstattung“ vor, da darunter unzählige Ausnahmen subsumiert werden können, die dem Ziel der Regelung widersprechen. Zudem sollte sich die Regelung an § 125 orientieren und daher für alle Verkehrswege gelten. Die Regelung in Abs. 4 S. 5, wonach der Wegebausträger auf das Genehmigungsverfahren verweisen darf, ist deutlich zu weitgehend und wird in der Praxis voraussichtlich dazu führen, dass das Verfahren nach Abs. 4 ausgehebelt wird. S. 5 ist daher ersatzlos zu streichen.

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
genehmigungsfreien baulichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 innerhalb eines Monats nach Anzeige der baulichen Maßnahme auffordern, bei dem Wegebauasträger einen Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach Absatz 1 zu stellen, wenn ein räumlicher Zusammenhang zwischen mehreren baulichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 besteht. Sofern Ingenieurbauwerke oder die Straßenausstattung betroffen sind, ist stets ein Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach Absatz 1 zu stellen.“ c) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt: „(7) Dem Wegebauasträger ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, bezüglich der Mindestüberdeckung abweichend von den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden. Insoweit darf von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten	Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 durch Verwaltungsvorschrift weitere genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen definieren. Genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen sind dem zuständigen Träger der Wegebauasträger mindestens 5 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der baulichen Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss neben den Informationen nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 Angaben zur Legetiefe und zum Legeverfahren enthalten. Soweit Ingenieurbauwerke betroffen sind, ist stets ein Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zu stellen. <u>Zu Absatz 8:</u> Die Zustimmung nach Absatz 1 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind und der geltenden Rechtsprechung entsprechen. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie, die Übergabe einer im Bereich des jeweiligen Wegebauasträgers üblichen Dokumentation der tatsächlichen Lage der Telekommunikationslinie nach	<u>Zu Absatz 7:</u> Der Begriff der Mindestüberdeckung sollte durch Legetiefe ersetzt werden. Zudem sollte geprüft werden, ob die Formulierung nach der Änderung in § 127 Abs. 7 TKG erforderlich ist. <u>Zu Absatz 8:</u> Der BREKO begrüßt, dass eine Klarstellung zu zulässigen Nebenbestimmungen erfolgen soll. In der Praxis ist die Diskussion über zulässige Nebenbestimmungen und die Auferlegung nicht zulässiger Nebenbestimmungen eine der Kernursachen für Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung „Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie“ lässt aber weiter völlig offen, welche Vorgaben genau damit gemeint sind. In der Praxis führt das oft dazu, dass Wegebauasträger Vorgaben machen, die anderen Normen in §§ 125-135 TKG widersprechen bzw. die bereits durch die Rechtsprechung als unzulässig eingestuft wurden. Es bedarf einer Konkretisierung der Norm, die Rechtsklarheit schafft, welche Nebenbestimmungen konkret zulässig sind. Der BREKO hatte dazu bereits vor Längerem eine Übersicht zu zulässigen und unzulässigen Nebenbestimmungen erstellt und dem BMDS sowie den zuständigen Fachministerien in den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden übermittelt. Sollte eine gesetzliche Klarstellung nicht möglich sein, sollte in der Begründung des Gesetzes bereits aufgenommen werden, dass zu dieser Norm eine Handreichung für die Wegebauasträger erstellt wird, in dem die zulässigen Nebenbestimmungen (abschließend) aufgeführt werden. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass Sicherheitsleistungen nicht pauschal z.B. zur Abgeltung von Bauschäden gefordert werden dürfen, sondern nur dann gefordert werden dürfen, wenn dem Wegebauasträger konkrete Tatsachen bekannt werden, die nachweisen, dass der Antragssteller konkret insolvenzgefährdet ist. Ansonsten liegt eine Redundanz zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit durch die BNetzA vor, die im Rahmen der Wegerechtserteilung erfolgt. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Sicherheitsleistung analog Zeitraum der Gewährleistungsfrist zeitlich zu befristen ist und die Kommunen die Kosten tragen. Auf Basis der vorgeschlagenen Formulierung im Gesetzentwurf könnten Wegebauasträger pauschal Sicherheitsleistungen in signifikanter Höhe als Absicherung gegen Bauschäden

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.“ d) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt: „(8) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie, die Übergabe einer im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers üblichen Dokumentation der tatsächlichen Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Anzeige der Fertigstellung der baulichen Maßnahme sowie eine gemeinsame Übernahme nach Abschluss der baulichen Maßnahme regeln. Erfolgt die Verlegung oder Änderung der Telekommunikationslinie in einer Wasserstraße, darf die Zustimmung außerdem mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs versehen werden. Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die Mindestüberdeckung nach Absatz 7 Satz 1 sowie für Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen und der	geographischen Koordinaten und die Anzeige der Fertigstellung der baulichen Maßnahme sowie eine gemeinsame Übernahme nach Abschluss der baulichen Maßnahme regeln. Erfolgt die Verlegung oder Änderung der Telekommunikationslinie in einer Wasserstraße, darf die Zustimmung außerdem mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs versehen werden. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, um zu gewährleisten, dass Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber dem Wegebausträger für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers gesichert sind. Die Sicherheitsleistung ist auf einen Zeitraum von maximal 5 Jahren zu beschränken ist und der Träger der Wegebausträger die Kosten dafür trägt. Der Träger der Wegebausträger, der die Zustimmung im Sinne von S.6 von einer angemessenen Sicherheit abhängig machen möchte, ist verpflichtet einen Nachweis zu erbringen, dass der Antragsteller konkret insolvenzgefährdet ist.	fordern, solange sie als Verwendungszweck den Insolvenzfall des Antragstellers angeben. Im Ergebnis würde die BNetzA-Nutzungsberechtigung ad absurdum geführt, der eigenwirtschaftliche Ausbau nicht mehr stattfinden und der geförderte Ausbau signifikant teurer werden. Zudem sollte der Begriff „Mindestüberdeckung“ durch „Legetiefe“ ersetzt werden, um ein einheitliches Wording sicherzustellen. <u>Zu Absatz 9:</u> Absatz 9 sollte ersatzlos gestrichen werden, da keinerlei praktische Relevanz erkennbar ist. Uns ist kein Projekt bekannt, in dem dies bisher zu einem Problem geführt hat.

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Wegebaulastträger von den Angaben des Antragstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der Mindestüberdeckung nach Absatz 7 Satz 1 oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, um zu gewährleisten, dass Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber dem Wegebaulastträger für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers gesichert sind.“ e) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt: „(9) Zur Vorbereitung der Planung und Durchführung der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien dürfen notwendige Untersuchungen einschließlich des Eingriffs in den öffentlichen Weg durchgeführt und vorübergehende Kennzeichnungen angebracht werden. Die Durchführung der Maßnahme nach Satz 1 ist dem Wegebaulastträger zwei Wochen vor Durchführung unter Benennung der konkreten Arbeiten schriftlich oder elektronisch		

6. § 127 – Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien | RegE S. 24 / RefE S. 25

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
mitzuteilen. Die §§ 126 und 129 sind entsprechend anzuwenden. Der Eingriff in Ingenieurbauwerke ist nicht gestattet.		

7. § 127a – Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien | RegE S. 26 / RefE S. 27

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Aktuelle Formulierung (1) Abweichend von § 127 Absatz 1 genügt für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien eine Anzeige bei dem Träger der Wegebauast, wenn 1. der Baubeginn frühestens einen Monat nach Zugang der Anzeige beim Träger der Wegebauast beabsichtigt ist, 2. die geplante bauliche Maßnahme sechs Monate nicht überschreitet, 3. die geplante bauliche Maßnahme ein fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen ausführt und dieses in der Anzeige benannt wurde, sowie 4. keine Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder die Wasserstraßen von der baulichen Maßnahme betroffen sind und keine Verlegung oberirdischer Leitungen erfolgen soll.	(1) Abweichend von § 127 Absatz 1 genügt für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien eine Anzeige bei dem Träger der Wegebauast, wenn 1. der Baubeginn frühestens einen Monat nach Zugang der Anzeige beim Träger der Wegebauast beabsichtigt ist, 2. die geplante bauliche Maßnahme sechs Monate nicht überschreitet, 3. die geplante bauliche Maßnahme ein fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen ausführt und dieses in der Anzeige benannt wurde, sowie 4. keine Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder die Wasserstraßen von der baulichen Maßnahme	Der BREKO begrüßt die Einführung eines Anzeigeverfahrens, das auf die Bürokratieabbauziele von Bund, Länder und Kommunen im Rahmen der Modernisierungsagenda einzahlt. Zu klären bleibt, wie der Fachkundenachweis effizient und bürokratiearm erbracht werden kann. Der im Referentenentwurf vorgesehene Nachweis durch drei aktuelle Bescheinigungen verschiedener Wegebauastträger hätte einen aufwändigen und praktisch nicht umsetzbaren Prozess geschaffen. Insoweit begrüßen wir, dass der Regierungsentwurf diese Anforderungen nicht mehr vorsieht. Da die Telekommunikationsunternehmen gemäß § 125 TKG ihre Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit gegenüber der Bundesnetzagentur bereits nachweisen müssen, liegt damit bereits heute ein geeigneter Qualitätsnachweis vor, der ohne zusätzliche Bürokratie herangezogen werden könnte. Dies gilt umso mehr, da sich das nutzungsberechtigte Telekommunikationsunternehmen die fehlende Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines von ihm für den Ausbau eingesetzten Nachunternehmens (z.B. Tiefbauunternehmen) zurechnen lassen muss und auch für deren Fehlverhalten gegenüber den Wegebauastträgern haftet. Das wird auch nochmal durch die geplante Änderung in § 125 Abs. 4 deutlich, wonach der Widerruf der Nutzungsberechtigung des Wegerechtes auch dann erfolgen kann, wenn Tatsachen vorliegen, dass der Nutzungsberechtigte selbst oder ein von ihm beauftragter Nachunternehmer nicht mehr fachkundig, zuverlässig oder leistungsfähig ist. Eine darüber hinausgehende Eintragung von Bauunternehmen in ein gesondertes Verzeichnis ist daher aus Sicht des BREKO nicht erforderlich. Sollte die

7. § 127a – Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien | RegE S. 26 / RefE S. 27

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Der Träger der Wegebauast hat dem Anzeigenden innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige deren Eingang und Vollständigkeit zu bestätigen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, kann der Träger der Wegebauast die Bauausführung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagen. Das gilt auch, wenn die gegenständliche Planung offensichtliche und schwerwiegende Mängel aufweist. (2) Die Anzeige für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien erfolgt schriftlich oder elektronisch. Sie muss die Mindestangaben des § 127 Absatz 3 Satz 2 enthalten. § 127 Absatz 7 gilt entsprechend. (3) Zum Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genügt die Eintragung in einem allgemein zugänglichen und in der Praxis anerkannten Verzeichnis, in dem fachkundige und zuverlässige Unternehmen für den Leitungstiefbau geführt werden. Der Träger der Wegebauast kann unbeschadet von Satz 1 alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren. (4) Die obersten Straßenbaubehörden der Länder können für Verkehrswege in Verwaltung der Länder und Kommunen und das Bundesministerium für Verkehr kann für Verkehrswege in seiner	betroffen sind und keine Verlegung oberirdischer Leitungen erfolgen soll. Der Träger der Wegebauast hat dem Anzeigenden innerhalb von 14 Tage nach Zugang der Anzeige deren Eingang und Vollständigkeit zu bestätigen. Sofern innerhalb dieser Frist keine Bestätigung erfolgt, gilt die Anzeige als vollständig. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, kann der Träger der Wegebauast die Bauausführung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagen. Das gilt auch, wenn die gegenständliche Planung offensichtliche und schwerwiegende Mängel aufweist. (2) Die Anzeige für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien erfolgt schriftlich oder elektronisch. Sie muss die Mindestangaben des § 127 Absatz 3 Satz 2 enthalten. § 127 Absatz 7 gilt entsprechend. (3) Zum Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genügt die Eintragung in einem allgemein zugänglichen und in der Praxis anerkannten Verzeichnis, in dem	„Verzeichnislösung“ für Bauunternehmen dennoch beibehalten werden, ist sicherzustellen, dass transparente und objektive Kriterien für die Eintragung erarbeitet werden, die allgemeingültig sind und Unternehmen nicht ohne sachlichen Grund ausschließen. Kritisch sieht der BREKO die in der Begründung vom Regierungsentwurf dargestellte Möglichkeit der Ausweitung und Übertragung der „Verzeichnislösung“ auf die kommunale Ebene. Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Kriterien objektiv und bundesweit einheitlich sind, und keine Abweichung im Sinne einer Festlegung höherer Anforderungen erfolgt. Die Bestätigung von Eingang und Vollständigkeit ist sinnvoll. Ihr fehlt jedoch eine Rechtsfolge. Ohne Vollständigkeitsfiktion kann der Wegebauastträger die Frist durch ausbleibende oder verspätete Bestätigung faktisch verlängern. Nach zwei Wochen sollte deshalb gesetzlich Vollständigkeit eintreten, sofern keine konkrete Beanstandung mitgeteilt wurde. Die Monatsfrist bis zum Baubeginn ist für ein Anzeigeverfahren zu lang und sollte angemessen verkürzt werden. Zudem sollte geprüft werden, ob die starre Begrenzung der Maßnahme auf sechs Monate den Anwendungsbereich nicht zu stark einengt. Allgemeinverfügungen dürfen das Anzeigeverfahren nicht durch zusätzliche materielle Anforderungen wieder zu einem Zustimmungsverfahren machen. Absatz 4 ist daher ersatzlos zu streichen, da er das Anzeigeverfahren ad absurdum führen würde. Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung eines Anzeigeverfahren weisen wir an dieser Stelle nachdrücklich darauf hin, dass es auch im Bereich der verkehrsrechtlichen Anordnungen, die in § 45 StVO geregelt sind, Anpassungen bedarf. Diese werden in der Praxis oftmals nur für kleine Teilbereiche erteilt. Um zu einer echten Beschleunigung zu kommen, sollte auch die Thematik der verkehrsrechtlichen Anordnungen auf den Prüfstand gestellt und optimiert werden.

7. § 127a – Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien | RegE S. 26 / RefE S. 27

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Zuständigkeit Vorgaben in Form einer Allgemeinverfügung erlassen, die bei der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien im Anwendungsbereich des § 127a zu beachten ist. Diese Vorgaben dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie, die Übergabe einer im Bereich des jeweiligen Trägers der Wegebau last üblichen Dokumentation der tatsächlichen Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Anzeige der Fertigstellung der baulichen Maßnahme sowie eine gemeinsame Übernahme nach Abschluss der Arbeiten regeln. § 127 Absatz 8 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Änderung gegenüber dem RefE Die Vorlage dreier Bescheinigungen und das besondere Bescheinigungs-/Rücknahmeregime entfallen. Fachkunde und Zuverlässigkeit sollen durch Eintragung in ein anerkanntes Verzeichnis nachgewiesen werden. Die Eingangsbestätigung umfasst nun auch die Vollständigkeit.	fachkundige und zuverlässige Unternehmen geführt werden. Der Träger der Wegebau last kann unbeschadet von Satz 1 alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren.	

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Aktuelle Formulierung (1) Bei Fehlen verfügbarer gebäudeinterner Glasfaserverkabelungen haben Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer das Recht, im gesamten Gebäude eine glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastruktur und Glasfaserverkabelung, einschließlich Verbindungen bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer eine Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz hat, zu errichten. Voraussetzung für das Recht nach Satz 1 ist, dass der Betreiber das Gebäude an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, das bis zum Zugangspunkt vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht, angeschlossen hat oder anbietet, es innerhalb von 20 Monaten anzuschließen. Der Eingriff in das Eigentum des Gebäudeeigentümers ist minimal zu halten. Bestehende glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen sind vorrangig zu nutzen, soweit dies nicht wirtschaftlich unzumutbar ist. (2) Der Betreiber übt sein Recht nach Absatz 1 Satz 1 aus, indem er dem Gebäudeeigentümer in Textform ein Angebot auf 1. Anschluss des Gebäudes an ein öffentliches	Aktuelle Formulierung (1) Bei Fehlen verfügbarer gebäudeinterner Glasfaserverkabelungen haben Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer das Recht, im gesamten Gebäude eine glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastruktur und Glasfaserverkabelung, einschließlich Verbindungen bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer eine Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz hat, zu errichten. Voraussetzung für das Recht nach Satz 1 ist, dass der Betreiber das Gebäude an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, das bis zum Zugangspunkt vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht, angeschlossen hat oder anbietet, es innerhalb von 20 Monaten anzuschließen. Der Eingriff in das Eigentum des Gebäudeeigentümers ist minimal zu halten. Bestehende glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen sind vorrangig zu nutzen, soweit dies nicht wirtschaftlich unzumutbar ist. (2) Der Betreiber übt sein Recht nach Absatz 1 Satz 1 aus, indem	Der BREKO unterstützt weiterhin ein konditioniertes und durch konkret einzuhaltende Voraussetzungen ausgestaltetes Vollausbaurecht, das darauf ausgerichtet ist, praktische Problemfälle zu lösen, nicht aber bestehende Kooperationen, die weiterhin vorrangig sein müssen, zu untergraben. Der Regierungsentwurf verbessert das Verfahren, weil der Betreiber nun ein konkretes, mit Vertragsstrafe abgesichertes Angebot für Gebäudeanschluss und Inhouse-Ausbau vorlegen muss. Auch die gesonderte Behandlung von Wohnungseigentümergeinschaften trägt deren Entscheidungsstrukturen Rechnung. Unabhängig davon sollte geprüft werden, ob die Beschlussfassung der Eigentümergeinschaft im WEG – zumindest für die in § 20 Abs. 2 WEG privilegierten Maßnahmen (u. a. Glasfaseranschluss) – erleichtert wird. Dies könnte dadurch geschehen, dass entsprechende Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren – analog zur Beschlussfassung in der Eigentümerversammlung – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden und nicht, wie bisher, mit Zustimmung aller Eigentümer. Die Möglichkeit einer virtuellen Eigentümerversammlung besteht bereits, wenn die Eigentümerversammlung dies im Rahmen einer Präsenzsitzung beschließt. In der Praxis existieren nicht selten Rahmenvereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Gebäudeeigentümern über den Ausbau mehrerer Gebäude. Sofern diese Rahmenvereinbarungen nicht auf eine marktverschließende Wirkung abzielen, sondern z. B. dazu dienen, dass bei mehreren Liegenschaften eines Eigentümers (etwa einer Wohnungsbaugenossenschaft) auch die weniger attraktiv gelegenen Liegenschaften durch den Netzbetreiber versorgt werden, sind solche Rahmenvereinbarungen schutzwürdig. Allerdings lässt sich der Ausbau aller Liegenschaften dann in der Regel nicht innerhalb von 24 Monaten bewerkstelligen. Es ist daher angemessen, für diese Fälle eine großzügigere Frist zum Ausbau (z. B. 36 Monate) vorzusehen. Zudem ist zu bedenken, dass die Abstimmung mit den General- und Subunternehmen bzgl. einer Priorisierung bestimmter Ausbauten in diesen Konstellationen innerhalb von 2 Monaten in der Regel nicht geleistet werden kann. Es sollte daher im Fall der Ausbauabfrage zu Liegenschaften in der Rahmenvereinbarung unverzüglich eine Rückmeldung und ein geeigneter Nachweis dazu erfolgen, dass die Objekte Teil einer schutzwürdigen Rahmenvereinbarung sind. Innerhalb von vier Monaten sollte, dann eine weitere Rückmeldung darüber erfolgen, ob der Ausbau innerhalb der nächsten 36 Monate

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Telekommunikationsnetz nach Absatz 1 Satz 2 und 2. Errichtung der gebäudeinternen Glasfaserverkabelung nach Absatz 1 Satz 1 vorlegt. Das Angebot muss jeweils eine angemessene Vertragsstrafe für den Fall der nicht fristgerechten Fertigstellung enthalten. Der Betreiber ist für einen Zeitraum von zwei Monaten ab Zugang beim Gebäudeeigentümer an das Angebot gebunden. (3) Das Recht nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn der Gebäudeeigentümer erklärt, die gebäudeinterne Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 selbst oder durch einen Dritten innerhalb von 24 Monaten zu errichten und dies dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach dessen Angebot nach Absatz 2 schriftlich oder elektronisch mit angemessener Vertragsstrafe zusichert. Die Erklärung des Gebäudeeigentümers nach Satz 1 schließt die Annahme des Angebots des Betreibers zum Anschluss des Gebäudes an ein öffentliches Telekommunikationsnetz nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht aus. (4) Sieht der Gebäudeeigentümer von einer Erklärung nach Absatz 3 ab, hat er innerhalb von weiteren sechs Wochen mit dem Betreiber eine Begehung des Gebäudes zur	er dem Gebäudeeigentümer in Textform ein Angebot auf 1. Anschluss des Gebäudes an ein öffentliches Telekommunikationsnetz nach Absatz 1 Satz 2 und 2. Errichtung der gebäudeinternen Glasfaserverkabelung nach Absatz 1 Satz 1 vorlegt. Das Angebot muss jeweils eine angemessene Vertragsstrafe für den Fall der nicht fristgerechten Fertigstellung enthalten. Der Betreiber ist für einen Zeitraum von zwei Monaten ab Zugang beim Gebäudeeigentümer an das Angebot gebunden. (3) Das Recht nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn der Gebäudeeigentümer erklärt, die gebäudeinterne Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 selbst oder durch einen Dritten innerhalb von 24 Monaten zu errichten und dies dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach dessen Angebot nach Absatz 2 schriftlich oder elektronisch mit angemessener Vertragsstrafe zusichert. Die Erklärung des Gebäudeeigentümers nach Satz 1 schließt die Annahme des	erfolgen wird oder nicht. In zweiten Fall würde der anfragende Netzbetreiber zum Zuge kommen. Zur Vermeidung eines Missbrauchs solcher Rahmenvereinbarungen ist aber zu fordern, dass ein objektiver, z.B. geografischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, etwa dass die betreffenden Gebäude sich alle innerhalb einer Kommune oder eines Kreises befinden oder dass die Gebäude erkennbar Gegenstand einer Mischkalkulation sind. Die materiellen Voraussetzungen bleiben jedoch unzureichend. Ein Eingriff in das Eigentum des Gebäudeeigentümers ist nur gerechtfertigt, wenn ein tatsächlicher Versorgungsbedarf besteht und die Infrastruktur anschließend wettbewerbsoffen genutzt werden kann. Deshalb sind mindestens eine konkrete Endkundenbeziehung - auch über einen Vorleistungsvertragspartner - und ein angemessenes Open-Access-Angebot zu verlangen. Andernfalls kann das Vollausbaurecht für strategische Vorrats- oder Blockadeausbauten genutzt werden. Die Fristen für den Betreiber und für den Eigenausbau des Gebäudeeigentümers sollten symmetrisch und nachvollziehbar aufeinander abgestimmt werden. Eine einheitliche Frist von 24 Monaten ab abschließend geklärtem Leitungsweg ist sachgerecht. Ein bloßes Rücktrittsrecht bei fehlender Einigung über den Leitungsweg löst den Zugangskonflikt nicht. Es könnte ein beschleunigtes gerichtliches oder behördliches Verfahren geben, das einen angemessenen Leitungsweg verbindlich festlegt. Alternativ könnte eine Reihenfolge der Leitungswege für den Fall einer Nicht-Einigung auch gesetzlich festgelegt werden, was ein den Gesamtablauf verzögerndes gerichtliches oder behördliches Verfahren auch erübrigen würde. Physikalisch sind nur fünf Leitungsführungen möglich, die üblicherweise auch in einer bestimmten Reihenfolge geprüft werden 1. Sind Leerrohre oder Kabelkanäle im Gebäude vorhanden und nutzbar? (sog. "Innensteiger")

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
Absprache des Leitungsweges durchzuführen und eine Einigung über den Leitungsweg nach billigem Ermessen zu erzielen. Für eine Wohnungseigentümergeinschaft beträgt die Frist fünf Monate. Der Betreiber hat die Betriebsbereitschaft der gebäudeinternen Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb von 18 Monaten nach Einigung über den Leitungsweg nach Satz 1 herzustellen. Kommt es innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zu einer Einigung über den Leitungsweg, steht dem Betreiber ein Rücktrittsrecht zu. Änderung gegenüber dem RefE Neu sind ein formales Angebot für Gebäudeanschluss und Inhouse-Ausbau, Vertragsstrafen, eine zweimonatige Bindung, ein getrenntes Wahlrecht des Eigentümers, eine Fünf-Monats-Frist für Wohnungseigentümergeinschaften und ein Rücktrittsrecht bei fehlender Leitungswegeinigung. Der Betreiber muss den Anschluss nun „anbieten“, innerhalb von 20 Monaten herzustellen.	Angebots des Betreibers zum Anschluss des Gebäudes an ein öffentliches Telekommunikationsnetz nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht aus. (4) Besteht zwischen dem Gebäudeeigentümer und einem Dritten zum Zeitpunkt der Anfrage eine Rahmenvereinbarung, durch die der Ausbau mehrerer in seinem Eigentum stehender Gebäude durch den Dritten zusammengefasst wird, so zeigt er dies unverzüglich unter Beifügung eines geeigneten Nachweises an. Innerhalb von vier Monaten gibt der Gebäudeeigentümer eine verbindliche Erklärung dazu ab, ob der Ausbau aller von der Rahmenvereinbarung erfassten Gebäude binnen der nächsten 36 Monate erfolgen wird oder nicht. Im Falle einer Ausbauerklärung sichert der Gebäudeeigentümer dem Betreiber mit einer angemessenen Vertragsstrafe in schriftlicher oder elektronischer Form zu, dass alle durch die Rahmenvereinbarung erfassten Gebäude innerhalb von 36 Monaten ab Abgabe der Ausbauerklärung mit einer gebäudeinternen Infrastruktur ausstatten und an ein	2. Wenn nicht: Sind andere Versorgungsschächte (z.B. stillgelegte Schornsteinschächte) für die Verlegung nutzbar? (sog. "Versorgungsschachtsteiger") 3. Wenn nicht: Kann eine Verlegung durch die Wohnungen erfolgen? (sog. Wohnungssteiger") 4. Wenn nicht: Kann eine Verlegung durch das Treppenhaus erfolgen (sog. "Treppenhaussteiger" idR mit besonderen Brandschutzanforderungen, da Fluchtweg) 5. Wenn nicht: Verlegung von außen über die Fassade erfolgen (sog. "Fassadensteiger", idR die teuerste Lösung). Sofern keine Einigung über die Leitungsführung erfolgt, könnte eine an Effizienzgesichtspunkten orientierte Reihenfolge auch gesetzlich festgelegt werden. Zugleich ist das Verhältnis zum individuellen Ausbauanspruch nach der Gigabit-Infrastrukturverordnung klarzustellen, damit keine parallelen, ineffizienten Ausbauten entstehen.

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
	öffentliches Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur für Rahmenverträge, bei denen die dort erfassten Gebäude einen ausreichenden räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang aufweisen. (5) Sieht der Gebäudeeigentümer von einer Erklärung nach Absatz 3 ab, hat er innerhalb von weiteren sechs Wochen mit dem Betreiber eine Begehung des Gebäudes zur Absprache des Leitungsweges durchzuführen und eine Einigung über den Leitungsweg nach billigem Ermessen zu erzielen. Für eine Wohnungseigentümergemeinschaft beträgt die Frist fünf Monate. Der Betreiber hat die Betriebsbereitschaft der gebäudeinternen Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb von 18 Monaten nach Einigung über den Leitungsweg nach Satz 1 herzustellen. Kommt es innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zu einer Einigung gilt für die Bestimmung des Leitungsweges die folgende Reihenfolge: 1. Nutzung vorhandener und nutzbarer Kabelkanäle oder Leerrohre im Gebäude	

Regierungsentwurf mit Vergleich zum Referentenentwurf	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
	2. Nutzung von Versorgungsschächten, z.B. stilgelegten und freigegebenen Schornsteinschächten 3. Verlegung durch die Wohnungen 4. Verlegung durch das Treppenhaus 5. Verlegung über die Außenfassade	

4. Weitere Anmerkungen und Änderungsvorschläge des BREKO zum Regierungsentwurf

1) § 46 – Nachträgliche Missbrauchsprüfung

Gemäß § 46 TKG kann die Bundesnetzagentur eine Überprüfung der Entgelte einleiten, sofern ihr Tatsachen bekannt werden, dass Entgelte für Zugangsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht den Anforderungen des § 37 genügen. Aus Sicht des BREKO sollte dies nicht im alleinigen Ermessen der BNetzA stehen. Es sollte möglich sein, dass eine solche Überprüfung auch von Zugangsnachfragern beantragt werden kann – insbesondere, wenn Zugangsnachfrager konkret betroffen sind. Er muss hier seine Marktkennntnisse, Vertragsunterlagen und Kostenwirkungen in das Verfahren einbringen können. Dies ist von hoher Relevanz, da sich Entgeltentscheidungen unmittelbar auf die Geschäftsmodelle und Wettbewerbsfähigkeit der Zugangsnachfrager auswirken. Wir fordern daher eine entsprechende Ergänzung des § 46 Absatz 1.

Wir begrüßen, dass die Anmerkung des BREKO aufgegriffen wurde und mit der Einführung des Absatz 6 nun ausdrücklich sichergestellt wird, dass die BNetzA auch dann Entgelte anordnen kann, wenn das betroffene Unternehmen innerhalb der Monatsfrist keinen eigenen Änderungsvorschlag vorlegt.

2) § 50 – Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht

Der BREKO begrüßt die gesetzliche Erweiterung des § 50 durch die Einführung eines Absatz 5 auf missbräuchliches Verhalten, das bereits beendet ist. Die nachträgliche Änderung oder Korrektur eines missbräuchlichen Verhaltens darf der Eröffnung eines Missbrauchsverfahrens sowie der Feststellung eines zuvor verwirklichten Missbrauchstatbestandes nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist allein, ob die der Bundesnetzagentur vorliegenden Tatsachen die Annahme eines Missbrauchs rechtfertigen. Eine bloße Verhaltensanpassung im Nachhinein darf nicht dazu führen, regulatorischen Konsequenzen zu entgehen. Eine Feststellung eines bereits beendeten Missbrauchs schafft Rechtsklarheit und setzt Präzedenz für vergleichbare Fälle, wirkt abschreckend gegenüber künftigen Missbrauchsfällen und kann zudem Grundlage für Sanktionen wie Bußgelder oder zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sein.

3) § 59 – Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme

Der BREKO begrüßt, dass im Kabinettsentwurf die Vorgabe des Art. 106 Abs. 6 Satz 3 EKEK, wonach der Vertrag zwischen Endnutzer und dem abgebenden Anbieter automatisch nach Abschluss des Wechsels endet, im neuen § 59 Absatz 2 aufgegriffen hat. Diese gesetzliche Automatik ist für einen unionsrechtskonformen, endnutzerfreundlichen und wettbewerblich wirksamen Wechselprozess zentral. Sie stellt sicher, dass der Anbieterwechsel tatsächlich über eine einzige Anlaufstelle beim aufnehmenden Anbieter durchgeführt werden kann und nicht zusätzlich von einer gesonderten Kündigungserklärung des Endnutzers gegenüber dem abgebenden Anbieter abhängt.

4) § 72 – Glasfaserbereitstellungsentgelt

Der Regierungsentwurf fällt beim Glasfaserbereitstellungsentgelt deutlich hinter den Referentenentwurf zurück. Die dort vorgesehene Erhöhung auf insgesamt 720 Euro war ein wichtiger und richtiger, wenngleich nicht hinreichender Schritt um die tatsächlichen Kosten eines NE4-Ausbaus, der regelmäßig über diesem Betrag liegt abzubilden. Die nun entfallende Erhöhung des Betrags sowie die vorgesehene Beschränkung auf neun Jahre verbessert das Instrument nicht.

Das GFBE kann nur dann zusätzliche Investitionen mobilisieren, wenn es einen relevanten Teil der Ausbaukosten refinanziert. Ein Gesamtbetrag von 960 Euro und eine Laufzeit von 16 Jahren bleiben daher sachgerecht.

Die 60-Euro-Pauschale für die erstmalige technische Einrichtung des Zugangs ist zu begrüßen. Sie vermeidet kleinteilige Kostennachweise. Die Neufassung des Absatzes 6 sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass auch außergewöhnliche zusätzliche technische Aufwendungen stets unentgeltlich zu tragen sind. Hier ist eine klare Abgrenzung zwischen der Zugangsgewährung als solcher und zusätzlichen, vom Zugangsnachfrager verursachten Maßnahmen erforderlich.

Positiv bleibt der Bürokratieabbau durch die Streichung des Nachweises „aufwändiger Maßnahmen“. Ergänzend sollte die Betriebskostenverordnung so gefasst werden, dass Mietern keine Anbieterwahl versprochen wird, die am konkreten Anschluss tatsächlich nicht besteht.

5) § 52 / §§ 78-85 – Gigabit-Grundbuch

Der BREKO begrüßt, dass die zuvor in § 52 vorgeschlagene Verpflichtung, Informationen über die **Netzverfügbarkeit** im Gigabit-Grundbuch zu veröffentlichen, im Kabinettsentwurf gestrichen wurde. Der ursprüngliche Vorschlag hätte zu erheblichen bürokratischen Aufwänden geführt und darüber hinaus einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Unternehmen dargestellt.

Gleichwohl wurden die wesentlichen sicherheitsbezogenen Bedenken des BREKO gegenüber dem **Gigabit-Grundbuch** im Kabinettsentwurf weitgehend nicht berücksichtigt bzw. nur marginal angepasst. Die vom BREKO wiederholt vorgetragenen **sicherheitsbezogenen Bedenken** wurden weitgehend nicht aufgegriffen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der seit Jahren verschärften Bedrohungslage für Kritische Infrastrukturen sowie aktueller Cybervorfälle nicht nachvollziehbar. Erst jüngst hat der Cyberangriff auf die zentral geführte Grundbuchdatenbank der rumänischen Katasterbehörde gezeigt, welche erheblichen Risiken mit der Zentralisierung sensibler Infrastrukturdaten verbunden sind. Der Angriff führte zeitweise zum Ausfall zentraler Register und legte wesentliche Teile des Immobilienverkehrs lahm. Damit wird erneut deutlich, dass die Konzentration besonders schützenswerter Datenbestände zusätzliche Angriffsflächen schafft und hohe Anforderungen an deren Schutz stellt.

Vor diesem Hintergrund hält der BREKO unverändert an seiner Position fest, dass die Ziele des Gigabit-Grundbuchs auch ohne eine zentrale Speicherung von Infrastrukturdaten erreicht werden können. Statt einer zentralen Datenvorhaltung bei der Bundesnetzagentur sollte der mehrfach vorgeschlagene Ansatz eines **dezentralen Infrastrukturatlases (dISA)** verfolgt werden, bei dem die Daten bei den jeweiligen Infrastrukturiern verbleiben und lediglich über geeignete Schnittstellen für berechtigte Zwecke zugänglich gemacht werden. Ein solcher Ansatz würde den Transparenzinteressen Rechnung tragen, ohne die Risiken einer Kompromittierung zentral gehaltener Daten unnötig zu erhöhen.

Zudem wurden konkrete Vorschläge des BREKO, im Gesetzestext unabhängig von der Dezentralisierung der Datenhaltung, für einen erhöhten Schutz sensibler Daten zu sorgen, nicht aufgegriffen. So fehlt bspw. weiterhin ein verbindlicher Bezug zu einem nach § 86 festzulegenden und mit dem BSI abgestimmten **Sicherheitskonzept**. Dies wäre jedoch insbesondere mit Blick auf § 85 sinnvoll. Öffentliche Stellen sollten nur dann Zugang zu Infrastrukturdaten erhalten, wenn sie deren Schutz durch ein geeignetes und mit dem BSI abgestimmtes Sicherheitskonzept nachweisen.

Auch die Informationspflichten zu Infrastruktur und Baustellen (§§ 79, 82) berücksichtigen die Belange Kritischer Infrastrukturen weiterhin nicht ausreichend. Insbesondere bleiben Infrastrukturen unberücksichtigt, deren Ausfall **die Funktionsfähigkeit anderer Kritischer Infrastrukturen** gefährden würde. Zudem halten wir die zentrale Vorhaltung detaillierter Infrastrukturdaten weiterhin für sicherheitspolitisch problematisch. Für Mitnutzungszwecke genügt regelmäßig die Bereitstellung von Ansprechpartnern. Die definierten **Ausnahmetatbestände** bleiben insgesamt zu eng gefasst. Die gesetzliche Einstufung als Kritische Infrastruktur sollte für eine Ausnahme von Datenlieferungspflichten ausreichen. Zusätzliche Nachweise einer besonderen Schutzbedürftigkeit sind nicht sachgerecht. Auch bei Ausbauvorhaben (§ 80) wurden die Bedenken des BREKO nicht berücksichtigt. Insbesondere soll weiterhin der „Status der Realisierung“ übermittelt werden, wodurch sensible Informationen über Ausbauplanungen offengelegt werden können.

Insgesamt vermittelt der Kabinettsentwurf den Eindruck, dass die sicherheitspolitischen Risiken einer zentralen Sammlung und Verarbeitung sensibler Infrastrukturdaten weiterhin **unterschätzt** werden. Die aus Sicht des BREKO erforderliche sicherheitspolitische Neubewertung des Gigabit-Grundbuchs ist ausgeblieben. Angesichts der aktuellen Bedrohungslage und konkreter Beispiele erfolgreicher Angriffe auf zentralisierte Register erscheint dies weder technisch noch sicherheitspolitisch überzeugend. **Der BREKO bekräftigt daher seine Forderung nach einem dezentralen Infrastrukturatlas sowie nach deutlich strengeren und verbindlichen Sicherheitsanforderungen für den Umgang mit kritischen Infrastrukturdaten.**

Weiterhin sehen wir die Ausweitung der zu liefernden Informationen über die Leerrohre (speziell deren Auslastungsgrad vgl. § 79 Abs. 2 TK-ÄnderungsG), die über die Verpflichtungen hinausgehen, die dem marktbeherrschenden Unternehmen im Rahmen der Marktregulierung nach Teil 2 des TKG auferlegt werden, äußerst kritisch. Eine Behandlung nicht-marktbeherrschender Unternehmen nach den aus der SMP-Regulierung folgenden Verpflichtungen der Telekom ist nicht verhältnismäßig. Mit der Ausweitung des Umfangs der Datenlieferung wird mehr Bürokratieaufwand bei den Unternehmen bei der Aufbereitung der Daten und deren Lieferung geschaffen, als das Ziel der Bundesregierung, den Bürokratieabbau, zu forcieren.

6) § 103 Absatz 3 bis 5 – Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme, Monitoring der Mobilfunkversorgung

Mit dem Regierungsentwurf sollen die § 103 Abs. 3 – 5 gestrichen werden. Der BREKO bewertet die Streichung – trotz des gewünschten Bürokratieabbaus – vor allem aufgrund der 2025 ergangenen erstmaligen Verlängerungsentscheidung als nachteilig, da durch den Wegfall insbesondere der Mobilfunkausbau bei der erstmaligen Verlängerungsentscheidung nicht nachvollziehbar untersucht werden kann. Wir sprechen uns daher für eine Wiederaufnahme der entsprechenden Absätze aus.

7) § 134 – Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden

Art. 11 Abs.1 GIA vermittelt Netzbetreibern zwar ein Recht, ihr Netz bis zum Zugangspunkt im Gebäude auszubauen, was Ziffer 1a) in Form einer Duldungsverpflichtung des Eigentümers konkretisiert. Jedoch fehlt es im GIA an einer Regelung zur Grundstücksnutzung in Form eines Transits zu einem anderen Grundstück, das an das Glasfasernetz angebunden werden soll. Eine entsprechende Duldungsverpflichtung ergibt sich damit weiter aus § 134 Abs.1 TKG.

Diesbezüglich sollten aber die Entschädigungsregelungen in Absatz 3 überarbeitet werden. So sollte eine Entschädigung nur noch für den Fall vorgesehen werden, in dem der Grundstückseigentümer nachweist, dass er infolge der Grundstücksnutzung durch das TK-Unternehmen (Errichtung, Betrieb, Reparatur, Wartung etc.) in der Nutzung seines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, was bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken denkbar ist. Für diesen Fall sollte eine moderate einmalige Schadenspauschale festgelegt werden, um eine regional sehr unterschiedliche Handhabung durch die Zivilgerichte zu vermeiden.

Der Ausgleichstatbestand der “erweiterten Nutzung” sollte – jedenfalls in Bezug auf den Glasfaserausbau – komplett gestrichen werden. Dieser Ausgleichstatbestand dient dazu, den Grundstückseigentümer an den Einnahmen des Netzbetreibers durch die über sein Grundstück verlegte Telekommunikationslinie im Wege einer einmaligen Zahlung zu beteiligen. Angesichts der hohen Investitionen und der sehr langfristigen Amortisation von Investitionen in Glasfasernetze ist eine entsprechende Entschädigung für die “erweiterte Nutzung” in diesem Kontext nicht angebracht. Sollte es gleichwohl bei einer Entschädigung für die “erweiterte Nutzung” auch mit Blick auf Glasfasernetze bleiben, müsste in jedem Fall auch diesbezüglich eine einmalige moderate Pauschale durch den Gesetzgeber festgelegt werden.

8) § 138 – Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen

Die redaktionelle Änderung im Regierungsentwurf löst das praktische Problem nicht. Innerhalb nur eines Monats soll der Verpflichtete ein Angebot vorlegen, das bereits weitgehend den Inhalt eines ausverhandelten Vertrags abbildet. Dies bindet erhebliche technische, kaufmännische und rechtliche Ressourcen, bevor geklärt ist, ob über Strecke und Preis überhaupt Einigkeit besteht.

Für die erste Angebotsstufe sollten deshalb die konkret nutzbare Infrastruktur, mögliche Kopplungspunkte, Kapazität und Preis genügen. Die weiteren operativen und haftungsrechtlichen Einzelheiten können nach grundsätzlicher Einigung in einem Vertragsentwurf ausgearbeitet werden.

Die zusätzlichen Angaben im Antrag verbessern die Bearbeitbarkeit. Insbesondere ist das Gebiet hinreichend konkret zu bezeichnen; die bloße Angabe eines gesamten Landkreises reicht regelmäßig nicht aus. Textform und die Möglichkeit, Informations- und Zugangsantrag zu verbinden, sollten ausdrücklich geregelt werden.

9) § 145 – Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen

Der BREKO unterstützt den Vorschlag, die Mindestvorgaben gesetzlich zu verankern. Die vorgesehenen Mindestvorgaben entsprechen einem breiten Konsens von Telekommunikationsbranche, Wohnungswirtschaft und Normungsgremien. Und sollten unverändert beibehalten werden.

Der Regierungsentwurf stellt gegenüber dem Referentenentwurf insoweit eine Verbesserung dar, als dass nach Absatz 3 verbindliche Vorgaben zum Abbau von Hindernissen für den Zugang Dritter zur gebäudeinternen Infrastruktur nicht mehr explizit auch „*abweichend von den anerkannten Regeln der Technik*“ durch die BNetzA erlassen werden können. Damit ist aber noch nicht sichergestellt, dass entsprechende Vorgaben der Bundesnetzagentur im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik stehen. Daher wäre klarstellend aufzunehmen, dass die Bundesnetzagentur entsprechende Vorgaben nur „*im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik*“ erlässt und keine von Absatz 2 abweichende Vorgaben festlegen darf, die dem gefundenen breiten Konsens der Telekommunikationsbranche, Wohnungswirtschaft und Normungsgremien widersprechen.

Da Absatz 2 in Konkretisierung von Art.10 Abs. 3 und 4 GIA einen Vier-Faser-Ausbau vorschreibt, wobei mindestens eine Faser durchgehend verbunden ist. und sich aus den unionsrechtlichen Vorgaben auch die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zugangspunktes sowie weitere infrastrukturelle Vorgaben ergeben, ist nicht erkennbar, in welcher Weise technische Hindernisse für den Zugang Dritter zur Gebäudeinfrastruktur bestehen könnten. Sollten sich derartige technische Hindernisse gleichwohl herausstellen, sollten diese nicht durch Vorgaben der Bundesnetzagentur, sondern durch eine Anpassung der entsprechenden technischen Spezifikationen gelöst werden, die dann wiederum die „anerkannten Regeln der Technik“ modifizieren. Ein Widerspruch zwischen den „anerkannten Regeln der Technik“ und regulatorischen Vorgaben der Bundesnetzagentur sollte unbedingt vermieden werden.

10) § 203a – Veröffentlichung und Nutzung von Daten

Der BREKO unterstützt die Gesetzesänderung in § 203a TKG-E. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die BNetzA aus einer Vielzahl von Anlässen umfangreiche Marktabfragen durch, was der Katalog von Regelbeispielen in § 203 Abs. 1 S.2 Nr. 1-9 TKG belegt. Die Vielzahl an Marktabfragen bindet erhebliche Ressourcen bei der BNetzA, vor allem aber bei den betroffenen Unternehmen. Da für verschiedene Sachverhalte zumindest in großen Teilen dieselben Daten erhoben werden, ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage, aufgrund der die Behörde, die zu einem bestimmten Zweck erhobenen Daten auch in Zusammenhang mit anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erheben kann, sinnvoll. Dadurch wird die Arbeit der BNetzA effizienter und werden die Unternehmen entlastet.

Die Schaffung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für die BNetzA zur Nutzung der erhobenen Daten zu anderen gesetzlich legitimierten Zwecken als dem eigentlichen Abfragezweck, ist seitens des BREKO und seiner Mitgliedsunternehmen mit der klaren Erwartung verbunden, dass die BNetzA von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und Zahl und Umfang der Marktabfragen deutlich sinken.

11) § 208a – Information der Öffentlichkeit

208a TKG-E sollte gestrichen werden, da er verfassungsrechtlich nicht tragbar ist. Die BNetzA könnte durch die neue Vorschrift eine Vielzahl an Unternehmen an den Pranger stellen, ohne, dass eine Entscheidung tatsächlich bestandskräftig ist. Dies verstößt gegen das Grundrecht des Schutzes der Berufsausübungsfreiheit und der Unternehmenspersönlichkeit. Im TK-NABEG-Verfahren wurde bereits auf die damals erfolgte Rechtsprechung zugunsten der anprangernden Behörde Bezug genommen (u. a. BVerfG 1 BvR 558/91; Rechtswidrige BNetzA-Berichterstattung über ein Callcenter). Diese Vorgehensweise führte und wird zu erheblichen Reputationsschäden und Vermögensnachteilen von Unternehmen führen.

12) § 209 – Entscheidungen der Bundesnetzagentur

Der Regierungsentwurf hält weitestgehend an der Ergänzung eines Absatz 5 fest. Die Ergänzung zum Schutz personenbezogener Daten ändert nichts an den grundlegenden Bedenken des BREKO. Das Informationsfreiheitsgesetz enthält bereits differenzierte Voraussetzungen, Ausschlussgründe und Rechtsschutzmöglichkeiten. Eine fachgesetzliche Parallelregelung birgt das Risiko, den Informationszugang weitergehend und dauerhaft einzuschränken. Besonders problematisch ist der pauschale Ausschluss von Entscheidungsentwürfen, vorbereitenden Arbeiten und Abstimmungsdokumenten. Solche Unterlagen

können nach Abschluss eines Verfahrens wesentlich sein, um die Rechtmäßigkeit, Objektivität und Diskriminierungsfreiheit der Entscheidungsfindung nachzuvollziehen. Schutzbedürftige Inhalte können bereits nach den allgemeinen Regeln geschwärzt oder zurückgehalten werden.

Sollte Absatz 5 beibehalten werden, muss daher ausdrücklich festgeschrieben werden, dass das IFG nicht verdrängt wird. Ausschlüsse dürfen nur einzelfallbezogen, verhältnismäßig und zeitlich begrenzt erfolgen. Gegen ablehnende Entscheidungen muss der reguläre Rechtsschutz offenstehen.

Der BREKO ist im Lobbyregister (R002215) für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im Europäischen Transparenzregister (028570718529-43) für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen.